



Ausschusssitzungen Oktober 2022

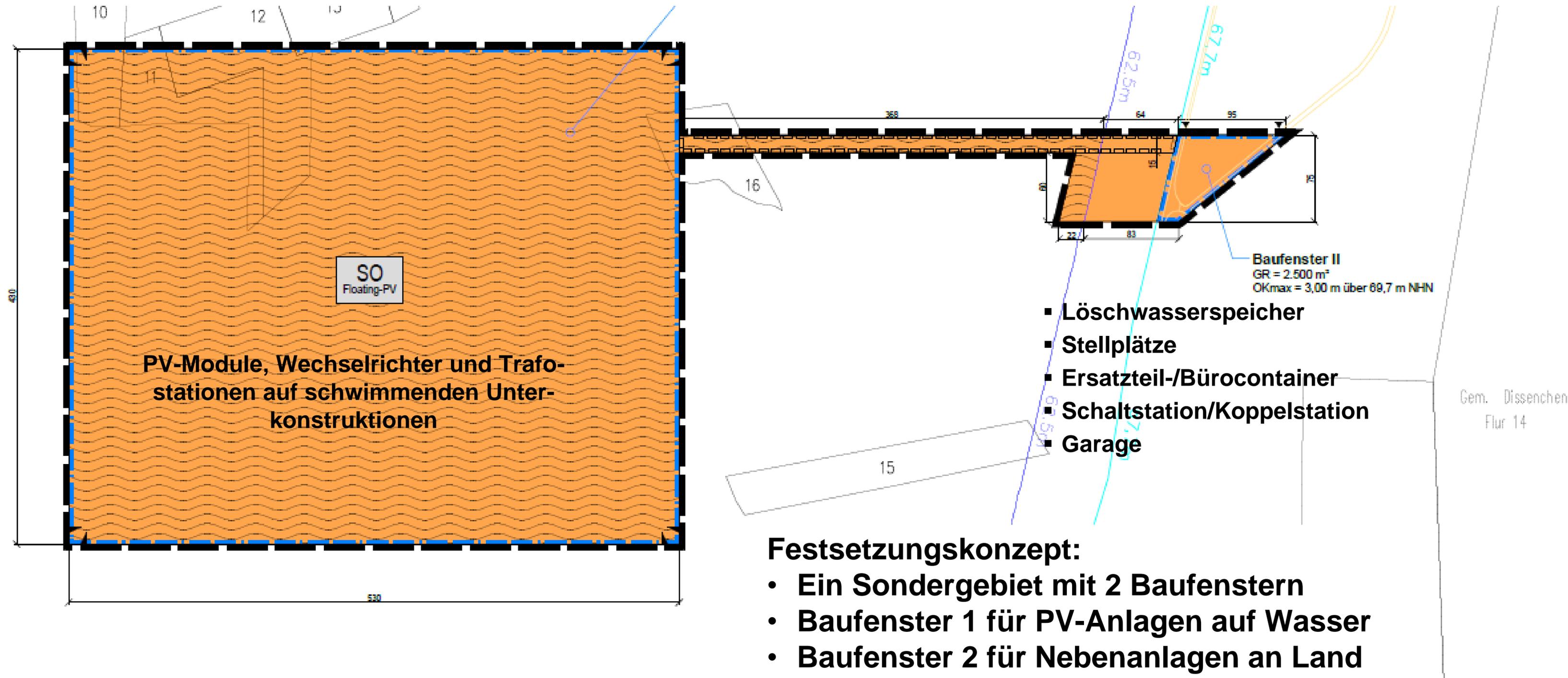
# Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“

## ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ



# Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss





# Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss



Abbildung 1: Unterkonstruktion für die Ausbaustufe 1 - Hauptanlage (2)

Quelle: Zimmermann PV Floating



Abbildung 2: Unterkonstruktion für die Ausbaustufe 2 (Ringstruktur) (3)

Quelle: Ocean Sun AS

- Die öffentliche Auslegung des B-Planentwurfes wurde vom 31.05.2022 bis 01.07.2022 parallel zur Behördenbeteiligung durchgeführt.
- Es gingen keine Hinweise ein, die eine Änderung der Planung erfordern.
- Auf Grundlage einer Nachforderung der Unteren Wasserbehörde wurde der Umweltbericht um eine Alternativenprüfung ergänzt, in der nachgewiesen wurde, dass im Cottbuser Stadtgebiet kurzfristig keine anderen Potenzialflächen dieser Größenordnung zur Verfügung stehen. Das Prüfergebnis wurde von UWB anerkannt.
- Die aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung resultierenden Hinweise waren bereits in den ausgelegten Planentwurf eingeflossen.
- So wurde, veranlasst durch die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Spree-Neiße und des Amtes Peitz, ein Tourismuskonzept erarbeitet, in dem die Gutachter zu dem Ergebnis gelangten, dass keine substantielle Beeinträchtigung der touristischen Potenziale des Sees durch die PV-Anlage zu befürchten ist.

# Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss



- Der Landkreis Spree-Neiße brachte in seiner Stellungnahme vom 30.05.2022 keine weiteren Hinweise ein. Das Amt Peitz hat keine neuerliche Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.
- Daher wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahmen der o.g. Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung im weiteren Aufstellungsverfahren auskömmlich gewürdigt wurden.
- Ergänzend zu den Regelungen des Bebauungsplanes wurde zwischen Stadt und Vorhabenträger ein planergänzender städtebaulicher Vertrag geschlossen, in dem die Durchführung der umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der spätere Rückbau der Anlage einschließlich der Beibringung einer Bürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten geregelt wurde.
- Bezüglich einer nach dem EEG zulässigen finanziellen Beteiligung der Stadt an den Erträgen der PV-Anlage hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass derzeit keine entsprechende Zuwendung in Aussicht gestellt werden kann.
  - Begründet wurde dies mit dem Pilotcharakter der Anlage und deutlich höheren Investitionskosten im Vergleich zu einer an Land errichteten Anlage.

3. Fortschreibung des Masterplans Cottbuser Ostsee mit dargestellter FPV-Anlage mit Darstellung der Abstände der Anlage zu den Seeufnern

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT.**



**Cottbus**  
Chósebus

Stadt Cottbus/Chósebus  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus  
[stadtentwicklung@cottbus.de](mailto:stadtentwicklung@cottbus.de)